

Geschäftsbewegung im I. Jahrzehnt.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Kapital	Umsatz	Unkosten	Zunahme des Reservefonds	Verteilter Gewinn
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1882 (7 Monate)	45	32 000	75 076	11 438 (inkl. Fracht)	—	835
		34 300	201 512	13 057 (inkl. Fracht)	—	3 572
1883	47					
1884	49	33 500	167 095	9 867	516	1 271
1885 (10 Monate)	51	35 250	135 514	8 495	247	639
1886	57	37 000	178 861	11 431	2 349	1 858
1887	61	39 000	199 627	11 812	2 259	1 975
1888	65	41 000	211 283	13 286	3 840	2 050
1889	69	43 000	237 360	13 437	1 623	2 857
1890	71	44 200	266 301	17 897	3 726	4 351
1891	71	45 000	275 021	17 744	2 290	3 875
		Total Fr. 1947 650		128 464	16 850	18 876
		Abzüglich der in 1882/83 verteilten Verluste				4 407
					Fr.	14 469

Bermischtes.

Vom Postwesen. — Das soeben als Beiblatt zum Deutschen Reichsanzeiger ausgegebene amtliche »Postblatt« 1892 Nr. 3 (vom 1. Juli) faßt noch einmal die seit 1. Juli d. J. im Postwesen eingetretenen Veränderungen, über die wir an dieser Stelle schon mehrfach berichtet haben, zusammen, wie folgt:

Die durch das Reichs-Gesetzblatt Nr. 26 (ausgegeben zu Berlin den 7. Mai) veröffentlichten, vom Wiener Postkongreß beschlossenen neuen Verträge, nämlich der Weltpostvertrag und die Nebenabkommen in Betreff des Austausches von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, von Postanweisungen, von Postpaketen und von Postaufträgen, kommen vom 1. Juli ab zur Ausführung. Dagegen wird das neue Uebereinkommen über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften erst mit dem Jahreswechsel zum Vollzug gelangen.

Im Postverkehr Deutschlands mit dem Auslande treten infolge der neuen Verträge folgende Änderungen ein: Die Einheitstage von 20  $\mathcal{A}$  für Briefe (für je 15 g) und von 5  $\mathcal{A}$  für Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere (für je 50 g, jedoch mit dem Mindestbetrag von 10  $\mathcal{A}$  für Warenproben und 20  $\mathcal{A}$  für Geschäftspapiere) findet fortan auch auf die Länder außerhalb des Weltpostvereins Anwendung, so daß mithin nur noch ein Auslandstarif gilt. Die Tage für Vereins-Postanweisungen wird durch Aufhebung der Mindestgebühr von 40  $\mathcal{A}$  vereinfacht und beträgt mithin lediglich 20  $\mathcal{A}$  für je 20  $\mathcal{A}$ . Für Briefe und Pakete mit unangegebenem Wert wird die Tax-Wertstufe von 200 auf 300 Franken (= 240  $\mathcal{M}$ ), unter Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes, erweitert. Die Tage für Nachnahme auf Postpakete beträgt künftig 1  $\mathcal{A}$  für jede Mark, mit der Mindestgebühr von 20  $\mathcal{A}$  für die einzelne Sendung. In den Versendungsbedingungen treten im übrigen verschiedene Erleichterungen ein, namentlich in Bezug auf die Erweiterung der Größenverhältnisse für Warenproben, die Zulassung von fetten und abfärbenden Stoffen als Warenproben, unter der Voraussetzung sicherer Verpackung, die erweiterte Zulassung von Zusätzen bei Drucksachen, ferner die Zulassung von Nachnahme auf Brieffendungen, die Versendung von Schmuckstücken u. in Kästchen mit Wertangabe mittels der Briefpost u. s. w. Ueber die Einzelheiten dieser Erleichterungen, welche auch durch die neu erscheinenden Tarife zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden, erteilen die Postanstalten auf Anfrage nähere Auskunft. (Vgl. Börsenblatt 1892. 143. 146. Red.)

— Vom 1. Juli ab treten die Südafrikanische Republik (Transvaal) und die Britische Kolonie Natal dem Weltpostverein bei.

— Vom gleichen Zeitpunkt ab wird ein Postpalettausgang mit Mexiko eingerichtet. Das im voraus zu entrichtende Porto für 5 kg. beträgt 3  $\mathcal{A}$ . Den Paketen sind 2 Zollinhaltsverklärungen beizugeben, davon eine in deutscher, die andere in französischer oder englischer Sprache. Die Pakete dürfen nicht länger als 60 cm sein und keinen größeren Umfang als 120 cm haben. Für Verlust oder Beschädigung von Paletten leistet die mexikanische Verwaltung keinen Ersatz. Rückheine zu diesen Paketen sind nicht zulässig. Unbestellbare Pakete werden sofort zurückgeschickt, der Auftraggeber wird also nicht erst benachrichtigt.

— Postverkehr mit Oesterreich-Ungarn. Vom 1. Juli ab ist Postnachnahme auf gewöhnliche Brieffendungen nach Oesterreich-Ungarn nicht mehr zulässig, sondern nur auf eingeschriebene Brieffendungen. Auch die im Weltpostverein eingeführten Kästchen mit Wertangabe (boites) als Brieffendungen sind im Verkehr mit Oesterreich nicht zulässig. Solche Sendungen können nach Oesterreich nur als Pakete aufgegeben werden.

— Paketverkehr nach den westafrikanischen Hafenplätzen. Bisher waren nur Postpakete bis zu 5 kg zulässig. Vom 1. Juli ab können auch Pakete

Neunundfünfzigster Jahrgang.

von 5—10 kg aufgegeben werden. Die Pakete müssen frankiert werden. Pakete bis 5 kg kosten 1  $\mathcal{A}$  40  $\mathcal{S}$ , solche über 5 kg 1  $\mathcal{A}$  60  $\mathcal{S}$  Sec-  
porto. Dazu tritt das Porto vom Aufgabort in Deutschland bis  
Hamburg und 10  $\mathcal{S}$  für 1 kg Gewicht als Porto in Kamerun und Togo.

— Der »Staats-Anzeiger f. d. R. Württemberg« veröffentlicht in seiner Nummer vom 28. Juni eine Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, wonach mit dem 1. Juli d. J. auch für den Verkehr innerhalb Württem-  
bergs eine neue Postordnung in Wirksamkeit tritt, die mehrfache  
Neuerungen einführt.

Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch. — Die Na-  
tionalzeitung berichtet über die Sitzungen der Kommission für das bürger-  
liche Gesetzbuch vom 27. bis 29. Juni d. J., in denen die Beratung des  
Abschnittes über die »Gesellschaft« fortgesetzt wurde, folgendes:

Die §§ 641 und 642 wurden als teils selbstverständlich, teils mit  
früheren Beschlüssen nicht vereinbar, gestrichen. § 643, welcher be-  
stimmt, daß eine Vereinbarung, durch die ein Gesellschafter auf das  
Recht verzichtet hat, die Einsicht der Geschäftsbücher zu verlangen, ihre  
Wirksamkeit verliert, wenn dem geschäftsführenden Gesellschafter eine Un-  
redlichkeit nachgewiesen wird, wurde dahin geändert, daß schon der  
bringende Verdacht der Unredlichkeit genügt, um die gedachte Verein-  
barung unwirksam zu machen.

§ 645 bestimmt in Verbindung mit dem vierten Absatz des  
§ 631, daß die durch die Beiträge der Gesellschafter und die Geschäfts-  
führung gemeinschaftlich gewordenen Gegenstände den einzelnen Gesell-  
schaftern zu ideellen, und zwar im Zweifel zu gleichen Anteilen zustehen.  
Daraus folgt, daß jeder Gesellschafter über seinen Anteil verfügen kann;  
er soll jedoch nach § 645 den übrigen Gesellschaftern gegenüber ver-  
pflichtet sein, eine solche Verfügung zu unterlassen. Demgegenüber  
wurde beantragt, für das Gesellschaftsvermögen das Prinzip der sog.  
Gemeinschaft zur gesamten Hand einzuführen, infolgedessen, so lange  
die Gesellschaft besteht, jede Verfügung eines Gesellschafters über seinen  
Anteil unwirksam ist. Ein anderer vermittelnder Antrag wollte zwar  
die Verfügung durch den Gesellschafter selbst nicht für unwirksam er-  
klären, aber in Fortführung des dem § 44 der Konkursordnung zu  
Grunde liegenden Gedankens die Pfändung des Anteiles durch die  
Privatgläubiger eines Gesellschafters für unzulässig erklären, wogegen  
wieder von anderer Seite beantragt war, in Durchführung des dem  
Entwurfe zu Grunde liegenden Prinzips den § 44 der Konkursordnung  
aufzuheben.

Nach einer langen, sehr eingehenden Diskussion entschied sich die  
Mehrheit für das Prinzip der gesamten Hand. Sie glaubte, daß der  
Zweck der Gesellschaft es erfordere, das Verhältnis des Gesellschafts-  
vermögens nach außen mit dem unter den Gesellschaftern bestehenden  
Verhältnisse in Einklang zu bringen. Das Gesellschaftsvermögen sei  
durch den Gesellschaftsvertrag dazu bestimmt, dem Zwecke der Gesellschaft  
zu dienen; was der einzelne Gesellschafter von dem Gesellschaftsvermögen  
erhalte, bestimme sich erst bei Auflösung der Gesellschaft, und zwar nach  
Maßgabe des § 656 nicht auf Grund einer Teilung nach ideellen An-  
teilen. Der Gesellschafter dürfe deshalb auch nach dem Entwurfe nicht  
über seinen Anteil verfügen, und erscheine es unnatürlich, ihm trotzdem  
die Möglichkeit zu einer solchen Verfügung zu gewähren.

Die Bedenken, welche gegen diese Auffassung geltend gemacht wurden  
und sich hauptsächlich darauf gründeten, daß durch eine solche Ordnung  
das wichtige dem Entwurfe zu Grunde liegende Prinzip durchbrochen  
werde, kraft dessen im Interesse der Sicherheit des Verkehrs nach außen  
hin bei jeder Gemeinschaft der Anteil eines Teilhabers feststehen und  
veräußerlich sein müsse, wenn nicht, wie bei der Handelsgesellschaft oder  
der juristischen Person, ein hiervon abweichendes Verhältnis durch äußere  
Merkmale erkennbar gemacht sei, wurden dem Bedürfnisse gegenüber, eine  
zweckmäßige Gestaltung der Gesellschaft zu erreichen, für nicht durch-  
schlagend erachtet. Man glaubte, daß diese Bedenken umso weniger ent-  
scheidend sein könnten, weil im Konkurse nach § 44 der Konkursordnung  
materieell daselbe Resultat eintrete, wie bei der gesamten Hand, der ge-  
dachte § 44 sich aber in der Praxis als zweckmäßig bewährt habe.

In Konsequenz des angenommenen Prinzips wurde dann weiter  
beschlossen, daß die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen  
nur auf Grund eines gegen alle Gesellschafter vollstreckbaren Titels zu-  
lässig sei und daß der Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters nur den  
Anspruch desselben auf dasjenige pfänden lassen könne, was demselben  
bei der Auseinandersetzung zukomme. Um die Privatgläubiger aber  
nicht schutzlos zu lassen, soll ihnen, wenn sie die Pfändung und Ueber-  
weisung jenes Anspruches erwirkt haben, das Recht zustehen, die Gesell-  
schaft zu kündigen. Im Interesse der Schuldner der Gesellschaft wurde  
sodann beschlossen, daß diesen gegenüber die Folgen der Zugehörigkeit  
einer Forderung zum Gesellschaftsvermögen erst dann eintreten, wenn  
sie von dieser Zugehörigkeit Kenntnis erlangt haben, und daß demgemäß  
die §§ 303 bis 305 entsprechende Anwendung finden.

§ 656 bestimmt, daß, wenn nach Auflösung der Gesellschaft das  
Gesellschaftsvermögen zur Erstattung der Einlagen der Gesellschafter nicht  
hinreicht, diejenigen Gesellschafter allein den Verlust tragen, welche die  
Einlagen gemacht haben. Statt dessen wurde beschlossen, daß alle Ge-  
sellschafter diesen Verlust nach Verhältnis der für die Verlusttragung